

Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Jesberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005, S. 142), geändert durch Gesetz vom 13.02.2023 (GVBl. S. 90) in Verbindung mit den §§ 1,2, und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 01.01.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 08.07.2024, folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Jesberg erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der Kosten der Einrichtung decken. Eine volle Kostendeckung ist im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Vereine und das Ziel, ein intaktes Gemeinschaftsleben zu erhalten, nicht angestrebt.

§ 2

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Gebrauchsüberlassung. Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden 14 Tage nach Anforderung fällig.
- (4) Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen für sich oder andere beantragt. Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

- (1) Für die Überlassung von diversen Einrichtungs-/Ausstattungsgegenständen für längstens vier Tage, außerhalb der Dorfgemeinschaftshäuser, werden folgende Gebühren erhoben:

– für einen Tisch	3,00 Euro
– für einen Stuhl	0,60 Euro
– für Geschirr/Besteck je Kuchen- und Essensgedeck	0,30 Euro
– für Geschirr/Besteck je Einzelteil	0,20 Euro
- für Kaffeemaschine	5,00 Euro
- für Kaffeeautomat	10,00 Euro
- für Thermoskannen	1,00 Euro

- (2) Für die Überlassung von diversen Einrichtungs-/Ausstattungsgegenständen für den Zeitraum der Anmietung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Jesberg werden folgende Gebühren erhoben:

- Musikbox	15,00 Euro
- Musikbox inkl. Mikros	20,00 Euro
- Beamer	10,00 Euro
- Moblie Bühne	100,00 Euro
- Wandpaket	15,00 Euro
- Stuhlhussen pro Stück	0,50 Euro
- Stehtischhussen pro Stück	0,50 Euro

Die Stuhl- und Stehtischhussen sind nach Benutzung gereinigt abzugeben.
Die aufgeführten Gegenstände sind über die Gemeindeverwaltung anzumieten.

- (3) Bei Beschädigungen sind die Kosten für die Instandsetzung zu erstatten.
- (4) Es kann eine Kautions erhoben werden.

§ 4

- (1) Die Kegelbahngebühr im DGH Densberg beträgt 10,00 Euro/Stunde und ist an den Betreuer des DGH's zu zahlen.

§ 5

- (1) Wird nach einer Veranstaltung der angefallene Müll nicht gemäß § 3 Abs. 10 der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Jesberg entsorgt, führt die Gemeinde Jesberg die Entsorgung durch. Die anfallenden Müllgebühren sowie der damit verbundene Kostenaufwand für die Entsorgung sind von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 6

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühr für die Benutzung von Räumen in der Gemeinschaftseinrichtung richtet sich nach dem Nutzungszweck und der Raumgröße. Die Nutzungszwecke sind in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie I:	- Veranstaltungen auswärtiger Benutzerinnen oder Benutzer - Gewerbliche Veranstaltungen - Veranstaltungen von Organisationen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht
Kategorie II:	- Privat- und Familienfeiern der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Jesberg
Kategorie III:	- öffentlich-gesellige Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen der Gemeinde Jesberg

Es werden folgende Gebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Siehe Anlage Gebührentabelle

- (2) Die Benutzungsdauer sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen erstreckt sich von 11:00 Uhr bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Tages.
- (3) Für Benutzungen der Dorfgemeinschaftshäuser bis zu 4 Stunden beträgt die Benutzungsgebühr und die Energiekostenpauschale 50 % des regulären Gebührensatzes.

Bei Trauerfeiern in Dorfgemeinschaftshäusern für verstorbene Gemeindemitglieder betragen die Gebühren für die Benutzung und für die Energiekostenpauschale 50 % des regulären Gebührensatzes.

- (4) Für die ausschließliche Nutzung der sanitären Anlagen einer der Gemeinschaftseinrichtungen ist eine Pauschale von 20,00 EUR/Tag zu entrichten.
- (5) Die Energiekosten der Festplätze, Grillhütten und Jugendräume werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (6) Auf Wunsch können folgende kostenpflichtige Dienstleistungen auf den Festplätzen durch die Gemeinde Jesberg angeboten werden:

- Setzen eines Verteilerkastens für Strom

- Standrohr für Wasserversorgung

Der Aufwand hierfür wird nach Stunden zu dem jeweilig gültigen Stundensatz abgerechnet.

Die Leigebühr für lebensmittelechte Schläuche beträgt 10,00 € je Stück.

- (7) Werden Benutzungen für Anlässe gestattet, die nicht von der Benutzungs- und auch der Gebührenordnung erfasst sind, setzt der Gemeindevorstand die Gebühr fest. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt in Härtefällen Ermäßigungen einzuräumen.

§ 7

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher gültigen Benutzungs- und Gebührenordnungen für das Bürgerhaus Jesberg und die Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile der Gemeinde Jesberg vom 01.01.2000 außer Kraft.

Jesberg, den 08.07.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg


Manz, Bürgermeister

Anlage Gebährentabelle zur Gebührenordnung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Jesberg

	qm	Kategorie I (auswärtige Nutzer, Gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Gewinnerzielung)	Kategorie II (Privat- und Familienfeiern Benutzer)	Kategorie III (öffentliche- gesellige Veranstaltungen der Vereine, Verbände)
1. BGH Jesberg		100%	50%	25%
- großer Saal	188,63	240,00 €	120,00 €	60,00 €
- Küche		40,00 €	20,00 €	10,00 €
* - Energiekostenpauschale		120,00 €	60,00 €	30,00 €
Toilettenreinigungspauschale		20,00 €	20,00 €	20,00 €

2. DGH Densberg		100%	50%	25%
- großer Saal	158,21	210,00 €	105,00 €	52,50 €
- kleiner Saal		70,00 €	35,00 €	17,50 €
- Nebenraum		50,00 €	25,00 €	12,50 €
- Küche		40,00 €	20,00 €	10,00 €
- Kühlzelle		20,00 €	10,00 €	5,00 €
- Energiekostenpauschale		120,00 €	60,00 €	30,00 €

3. DGH Elnrode		100%	50%	25%
- großer Saal	142,49	210,00 €	105,00 €	52,50 €
- vorderer Saal	94,31	140,00 €	70,00 €	35,00 €
- hinterer Saal	48,18	70,00 €	35,00 €	17,50 €
- Kirchenraum		50,00 €	25,00 €	12,50 €
- Küche		40,00 €	20,00 €	10,00 €
- Teeküche		20,00 €	10,00 €	5,00 €
- Energiekostenpauschale		120,00 €	60,00 €	30,00 €

4. DGH Hundshausen		100%	50%	25%
- großer Saal	141,31	210,00 €	105,00 €	52,50 €
- kleiner Saal		50,00 €	30,00 €	25,00 €
- Raum Erdgeschoss		50,00 €	30,00 €	25,00 €
- Küche		40,00 €	20,00 €	10,00 €
- Energiekostenpauschale		120,00 €	60,00 €	30,00 €

5. DGH Reptich		100%	50%	25%
- Saal	108,72	120,00 €	60,00 €	30,00 €
- Küche		40,00 €	20,00 €	10,00 €
- Energiekostenpauschale		120,00 €	60,00 €	30,00 €

6. Schlossberg		100%	50%	25%
gesamtes Gelände		200,00 €	100,00 €	50,00 €
Energiekosten nach Verbrauch				

7. Grillhütte Freizeitzentrum Jesberg				
Gebühr		40,00 €	20,00 €	20,00 €

8.	Schütz- und Grillhütte Densberg				
	Gebühr		60,00 €	30,00 €	30,00 €
	Kaution		100,00 €	100,00 €	100,00 €
9.	Alle Dorf- und Festplätze				
	Gebühr		100,00 €	50,00 €	30,00 €
	Toilettenbenutzung		30,00 €	30,00 €	20,00 €
10.	Naturerlebnisland				
	Gebühr		50,00 €	30,00 €	*

* Für Mitglieder NEL frei

				26.-40. Lebensjahr inkl. Nebenkosten	Vereine/ öffentliche Feiern zzgl. Nebenkosten
11.	Jugendraum Elnrode **		bis 25. Lebensjahr inkl. Nebenkosten		
	kleiner Raum		25,00 €	entfällt	entfällt
	großer Raum		20,00 €	entfällt	entfällt
	Beide Räume		40,00 €	55,00 €	60,00 €

** Vereine und alle ab dem 26. Lebensjahr können nur die gesamten Räumlichkeiten anmieten.

* In den Monaten von Mai-September beträgt die Energiekostenpauschale 50 % der aufgeführten Kosten.